

Satzung des Förderverein Kap Arkona

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:

Förderverein Kap Arkona

mit dem Zusatz **e. V.** nach Eintragung.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Putgarten
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Geschäftsbereich und Geschäftsjahr

- (1) Der Geschäftsbereich des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Aufgabe

Zweck des Vereins ist

- die Förderung und Unterstützung der kulturellen Aktivitäten in Verbindung mit dem Flächendenkmal Kap Arkona
- die Förderung und Erhaltung der Museen Kap Arkona

- die Unterstützung bei der Verwaltung der Museen Kap Arkona
- die Förderung des Schutzes und der Erhaltung des Flächendenkmals Kap Arkona
- die Organisation der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung der Vereinszwecke
- Förderung des Schutzes des Naturschutzgebietes „Nordufer und Hohe Dielen“ mit deren Pflege

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die im § 3 bezeichneten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (§§ 51 ff. AO 77)
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 5

Aufbringen und Verwendung der Zuwendungen

- (1) Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben und Zweck des Vereins sollen aufgebracht werden durch :
 - a) Beiträge und Spenden der Mitglieder
 - b) Geld- und Sachspenden, letztwillige Verfügungen und dergleichen
 - c) zweckgebundene Zuwendungen

- (2) Zuwendungen dürfen nur zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele verwendet werden.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind:
- die Gründer des Vereins als geborene Mitglieder
 - natürliche oder juristische Personen, die den Zielen des Vereins dienen wollen
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit sie dem Verein nicht durch besondere ideelle Leistungen dienen. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 6, Absatz 1 und Absatz 2, wird mit Ausnahme der geborenen Mitglieder – durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.

§ 8

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder können die Mitgliedschaft in dem Verein schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck und der Satzung des Vereins.

§ 10

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres abgehalten.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angaben von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (3) Der Vorsitz in der Versammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen,

die der Versammlungsleiter und der von der Mitgliederversammlung gewählte Protokollführer unterzeichnen.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes;
 - Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
 - Änderung der Satzung;
 - Auflösung des Vereins;

- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen oder vertretenen Mitglieder, wenn die Satzung oder zwingende gesetzliche Gründe nichts anderes vorschreiben. Die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Stimmübertragung zulässig. Vertretene Mitglieder gelten als erschienene Mitglieder.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Ein Drittel der ordentlichen Mitglieder kann unter Angaben der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen.

- (2) Ferner ist der Vorstand berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es für erforderlich hält.
- (3) Die Bestimmungen des § 11 gelten entsprechend.

§ 14

Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitglieder, mindestens aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter.
- (2) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorstand kann für die Erfüllung der laufenden Geschäfte Vollmachten erteilen.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (4) Der Vorstand kann für die ihn satzungsgemäßen Zielen und Aufgaben einen Beirat berufen, der ihn bei der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung berät. Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren berufen.

§ 15

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Er kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer berufen.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, den Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie den Haushaltsplan zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder gemäß §§ 6 und 7 der Satzung.
- (4) Vorstandsmitglieder können für Arbeiten im Sinne des § 3 eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 17

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen.
Hierzu müssen zwei Drittel der Mitglieder erschienen sein.
Für die Auflösung müssen drei Viertel der erschienenen Mitglieder stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Putgarten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Denkmalschutzes für die Museen Kap Arkona zu verwenden hat.

Putgarten, den

